



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Abberufung von hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

- 1) Gibt es neben der Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen der Kreis- und Gemeindeordnung eine weitergehende Vorgabe über die Stundenzahl, mit der eine hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigen ist?

Antwort:
Nein.

- 2) Ist es richtig, dass ein Erlass des Innenministeriums aus dem Jahr 1991 eine grundsätzliche Vollzeitbeschäftigung für hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte vorsieht und dass eine Beschäftigung mit abweichender Stundenzahl durch das Innenministerium als Kommunalaufsicht genehmigt werden muss?

Antwort:
Nein, denn in dem Erlass vom 26.08.1991 an die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden wird lediglich von der Vermutung ausgegangen, dass Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden und Ämtern ab einer bestimmten Einwohnerzahl mit Gleichstellungsaufgaben voll ausgelastet sind. Hauptsatzungen bedürfen nach § 4 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden; sie beinhalten grundsätzlich keine Regelungen über die Beschäftigungsverhältnisse einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- 3) Wie viele Stellen für hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte mit welcher Stundenzahl gab es in Schleswig-Holstein in den Jahren 2000, 2003 und 2006 (bitte aufschlüsseln nach Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten)?

Antwort:

Da die Kommunen nicht verpflichtet sind, derartige Angaben gegenüber dem Innenministerium oder dem Ministerium für Bildung und Frauen zu machen, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

- 4) Wie viele der genannten Stellen waren in den Jahren 2000, 2003 und 2006 jeweils besetzt bzw. vakant? Aus welchen Gründen waren die Stellen jeweils unbesetzt? Wie lange dauerten die Vakanzen an?

Antwort:

Siehe Antwort zu 3).

- 5) Wie viele Anträge auf Reduzierung der Stundenzahl für eine hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind seit Heraufsetzung der EinwohnerInnenengrenze auf 15.000 beim Innenministerium eingegangen und von welchen Kommunen? Wie viele Anträge wurden abgelehnt, wie viele genehmigt und aus welchen Gründen?

Antwort:

Keine; derartige Reduzierungen sind nicht antragspflichtig.

- 6) Wie viele hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind seit Heraufsetzung der EinwohnerInnenengrenze auf 15.000 ganz oder teilweise von ihren Aufgaben entbunden worden und von welchen Kommunen?

Antwort:

Siehe Antwort zu 3).

- 7) Wie viele hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind seit Heraufsetzung der EinwohnerInnenengrenze auf 15.000 gekündigt worden bzw. bei wie vielen ist der Versuch einer Kündigung unternommen worden und von welchen Kommunen?

Antwort:

Siehe Antwort zu 3).

- 8) Welche Konsequenzen wird das Innenministerium aus der Eilentscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig gegen die Kündigung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Glückstadt ziehen, insbesondere im Bezug auf die Information und Beratung der Kommunen?

Antwort:

Keine, da eine Entscheidung im Hauptverfahren noch aussteht.